



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0036-14-10

=RSS-E 37/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.4.2015 anzuerkennen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung seit 2009 eine Rechtsschutz-Versicherung „Verkehrs-Rechtsschutz-Kombination“ mit Hauptfälligkeit zum 1.4. jedes Jahres abgeschlossen.

Mit Antrag vom 10.4.2013, vermittelt von einem Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin, wurde dieser Vertrag konvertiert, wobei nach den Angaben der Antragstellerin der Tarif auf eine neue Tarifgeneration umgestellt wurde, wodurch pauschal 3 Fahrzeuge mitversichert seien und die

Versicherungssumme angepasst wurde. Die Laufzeit des Vertrages verlängerte sich vom 1.4.2019 auf den 1.4.2023.

Die Antragstellerin sprach die Kündigung zum nächstmöglichen Termin aus, welche bei der Antragsgegnerin am 12.8.2014 einging. Diese bestätigte die Kündigung per 10.4.2016.

Die Antragstellerin brachte vor, es liege keine Novation vor, welche eine Verlängerung der Bindung rechtfertige, daher sei der Vertrag per 1.4.2015 aufzulösen.

Da die antragsgegnerische Versicherung dies nicht bestätigte, brachte die Antragstellerin am 7.10.2014 einen Schlichtungsantrag ein, in dem sie sich auf die Vorkorrespondenz bezog.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht

jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl RS0080369).

Für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, ist aber auch der jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen, der aber keine Rechts-, sondern eine Beweisfrage darstellt (vgl RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Da nach dem der Empfehlung zugrundezulegenden Sachverhalt der Vertragswille beider Streitparteien auf eine Novation und damit neuerliche Bindung auf drei Jahre nicht gerichtet war, ist der Vertrag gemäß § 8 Abs 3 VersVG zum Ende des dritten und jeden weiteren Jahres, somit zum 1.4. eines jeden Jahres kündbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Dezember 2014